

<b>Mitteilung Nr. MIT-</b> / (wird von 00 eingetragen)		
zur Anfrage nach § 38 GOSTVV des Stadtverordneten der Gruppe vom <b>Thema:</b>	AF - 135/2015 <b>Hauke Hiltz</b> <b>FDP</b> <b>15.12.2015</b> <b>Korruptionsprävention und -bekämpfung im Magistrat der Stadt Bremerhaven</b>	
Beratung in öffentlicher Sitzung:	<b>Ja</b>	Anzahl Anlagen: 0

### I. Die Anfrage lautet:

Oberbürgermeister Melf Grantz hat Fehler bei dem Umgang mit der Antikorruptionsrichtlinie der Stadt Bremerhaven im Zusammenhang mit den staatsanwaltlichen Ermittlungen gegen zwei Mitarbeiter des Magistrats eingeräumt. Daraufhin hatten wir Freie Demokraten FDP eine Anfrage (AF 103/2015) gestellt, die der Magistrat mit der Mitteilung MIT-AF 103/2015 beantwortet hat. Aus der Antwort des Magistrats ergeben sich allerdings neue Fragen bzw. eine Frage bleibt unbeantwortet.

Wir fragen den Magistrat:

1. In welchen Dezernaten und Ämtern gibt es neben dem Amt für Jugend, Familie und Frauen einen Gefährdungsatlas und ab welchem Datum?
2. Wann ist ein Gefährdungsatlas in den übrigen Dezernaten und Ämtern zu erwarten?
3. Gemäß 2.7 der „Richtlinie zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption in der öffentlichen Verwaltung der Stadt Bremerhaven“ (Antikorruptionsrichtlinie) vom 25. Juni 2014 sind in korruptionsgefährdeten Arbeitsbereichen geeignete Kontrollmechanismen auszubauen.
  - a. Welche „korruptionsgefährdeten Arbeitsbereiche“ hat der Magistrat definiert?
  - b. Über welche Kriterien definiert der Magistrat einen „korruptionsgefährdeten Arbeitsbereich“?
  - c. Welche der in MIT-AF 103/2015, Nr. 6 genannten Maßnahmen wurden bis zum Datum der Mitteilung (30.09.2015) in welchen „korruptionsgefährdeten Arbeitsbereichen“ ausgebaut?
  - d. Welche wurden seit dem 30.09.2015 bis heute in welchen „korruptionsgefährdeten

Arbeitsbereichen“ ausgebaut?

- e. Welche Maßnahmen sind noch in keinem „korruptionsgefährdeten Arbeitsbereich“ ausgebaut?
- f. In welchen „korruptionsgefährdeten Arbeitsbereichen“ wurden gar keine der genannten Maßnahmen ausgebaut?
4. Wurden alle Geschäftsbeziehungen zwischen dem Magistrat und der betroffenen Firma unter den neu gewonnenen Erkenntnissen auf mögliche Korruptionsversuche überprüft?
5. Gab es eine erneute Überprüfung auf Korruptionsversuche im Vorfeld von allen Verträgen, die mit der betroffenen Softwarefirma abgeschlossen wurden?

**II. Der Magistrat hat am XX.XX.2016 beschlossen, die obige Anfrage wie folgt zu beantworten:**

Zu 1.

Bislang hat außer dem Amt für Jugend, Familie und Frauen kein weiteres Dezernat bzw. kein weiteres Amt einen Gefährdungsatlas für seinen Bereich erstellt.

Zu 2.

Ob und ggf. wann weitere Gefährdungsatlanten erstellt werden ist derzeit noch völlig offen. Die Antikorruptionsrichtlinie sieht insoweit keine Verpflichtung der Dezernate bzw. Ämter zur Erstellung von Gefährdungsatlanten vor.

Zu 3. a

Es existiert keine magistratsweite und abschließende Definition der „korruptionsgefährdeten Arbeitsbereiche“. Vielmehr definieren die jeweiligen Organisationseinheiten, anhand der unter Ziffer 2.1 der Antikorruptionsrichtlinie festgelegten Kriterien ihre „korruptionsgefährdeten Arbeitsbereiche“ selbst.

Zu 3. b

Die Kriterien eines „korruptionsgefährdeten Arbeitsbereich“ sind abschließend in 2.1 der Antikorruptionsrichtlinie definiert. *„Danach sind Arbeitsbereiche insbesondere gefährdet durch unrechtmäßige oder unlautere Einflüsse sind Arbeitsbereiche, die mit einer der folgenden Tätigkeiten verbunden sind:*

1. *Häufige Außenkontakte, auch durch Kontroll- und Aufsichtstätigkeiten,*
2. *Vergabe von öffentlichen Aufträgen (z. B. im Beschaffungswesen) oder Subventionen einschließlich der Vergabe von Fördermitteln und Zuwendungen,*
3. *Erlassen von Verwaltungsakten (z. B. Bescheiden, Erteilen und Versagen von Konzessionen, Genehmigungen und Erlaubnissen, Auflagen)*
4. *Bearbeiten von Vorgängen mit behördeninternen Informationen, die für Dritte nicht bestimmt sind,*
5. *Bewirtschaften von Haushaltsmitteln sowie*
6. *vorbereitende Tätigkeiten zu den Nr. 1 bis 5.*

*Außerdem sind die Bereiche gefährdet, in denen das Fachwissen auf wenige Bedienstete konzentriert ist und Bereiche, die räumlich ausgelagert sind.“*

Zu 3 c.

Bereits vor der Neufassung der Antikorruptionsrichtlinie galten für den Magistrat der Stadt

Bremerhaven die in 2.7 der „Richtlinie zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption in der öffentlichen Verwaltung der Stadt Bremerhaven“ vom 25. Juni 2014 beispielhaft genannten Kontrollmechanismen. So dass schon seit längerem folgende Kontrollmechanismen - teilweise alternativ, teilweise kumuliert - in den durch die jeweilige Organisationseinheit definierten „korruptionsgefährdeten Bereichen“ des Magistrats durchgeführt werden:

- intensive und regelmäßige Vorgangskontrolle,
- regelmäßige Wiedervorlagen,
- regelmäßige Überprüfung der Ermessensausübung,
- Einrichtung von Innenrevisionen,
- Standardisierung von wiederkehrenden Vorgangsabläufen unter Einsatz der EDV,
- strikte Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips,
- Trennung der Arbeitsabläufe Planung, Bedarfsbeschreibung, Vergabe, Abnahme und Abrechnung,
- Gewährleistung der Transparenz von Entscheidungen durch nachvollziehbare und aktenkundige Begründung

Zu 3. d

Ein weiterer Ausbau der unter Antwort zu Ziffer 3. c genannten Kontrollmechanismen war seit dem 30.09.2015 nicht erforderlich und hat nicht stattgefunden.

Zu 3. e

Alle unter Antwort Ziffer 3. c genannten Kontrollmechanismen finden - speziell auf die Bedürfnisse der Bereiche ausgerichtet - Anwendung.

Zu 3. f

Es ist kein „korruptionsgefährdeter Arbeitsbereich“ bekannt, in dem keine Kontrollmaßnahmen stattfinden.

Zu 4.

Diese Frage wurde bereits in der Mitteilung AF 103/2015 beantwortet. Die bestehenden Verträge müssen erfüllt werden und es gibt keine Gründe, diese bestehenden Verträge in Frage zu stellen.

Zu 5.

Es wurden keine neuen Verträge mit der betroffenen Softwarefirma abgeschlossen, so dass sich eine Überprüfung auf Korruptionsversuche im Vorfeld erübrigt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Ziffer 4 verwiesen.

Grantz  
Oberbürgermeister